

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/311

KR.Nr. K 0006/2020 (DBK)

Kleine Anfrage Michael Kummli (FDP.Die Liberalen, Subingen): Auswärtiger Schulbesuch auf Grund fehlender Tagesstrukturen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Vermehrt ist festzustellen, dass heute beide Elternteile berufstätig sind. Etliche Gemeinden setzen sich momentan mit dem Aufbau vorschulischer Strukturen oder Tagesstrukturen generell auseinander. Besonders in kleineren Gemeinden sind Kita-Plätze nur in begrenzter Anzahl oder gar nicht vorhanden. Entsprechend nehmen Anfragen, ob ein auswärtiger Schulbesuch am Ort der Kita anstatt der Wohngemeinde möglich ist, zu. Insbesondere auch bei mehreren Kindern pro Familie.

Gemäss Volksschulgesetz vom 14.09.1969 ist die Schulpflicht grundsätzlich beim Schulträger des Wohnortes zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur den Besuch an einem anderen Ort gestatten. Basierend auf diesem Gesetz und den entsprechenden Vollzugsverordnungen, bitte ich das Volksschulamt höflich, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Gründe gibt es für das VSA, Ausnahmen vom Prinzip «Schulbesuch beim Schulträger des Wohnorts» zu gestatten?
2. Gilt Berufstätigkeit der Eltern als Grund für eine solche Ausnahme?
3. Gelten vorhandene oder fehlende Tagesstrukturen als Grund für eine solche Ausnahme?
4. Wurden bereits Ausnahmen mit der Begründung «Berufstätigkeit der Eltern» und/oder «Tagesstrukturen» erteilt?
5. Falls ja: Wie sind die betroffenen Gemeinden in den Entscheidungsfindungsprozess involviert?
6. Wie können sich betroffene Gemeinden gegen einen Entscheid des VSA wehren, falls sie mit diesem nicht einverstanden sind?
7. Wie werden die Kosten für den Schulbesuch aufgeteilt und wer ist für den Schulweg verantwortlich?
8. Wie ist die generelle Haltung, wie man in Zukunft seitens Volksschulamt mit dieser Problematik umgehen will?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1

Welche Gründe gibt es für das VSA, Ausnahmen vom Prinzip «Schulbesuch beim Schulträger des Wohnorts» zu gestatten?

In § 56 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ sind die Ausnahmeregelungen für einen auswärtigen Schulbesuch für einzelne Schüler aufgelistet. Es sind dies im Wesentlichen ein unverhältnismässig langer, beschwerlicher oder gefährlicher Schulweg, ein elterliches Geschäft in einer anderen Gemeinde oder gesundheitliche oder soziale Gründe oder besondere Begabungen. Das Volksschulamt stützt seine Entscheidungen auf diese Gründe ab.

3.1.2 Zu Frage 2

Gilt Berufstätigkeit der Eltern als Grund für eine solche Ausnahme?

Die Berufstätigkeit beider Eltern ist als solche nicht ausschlaggebend. Es gilt, den sozialen Aspekt der Erwirtschaftung des Lebensunterhalts miteinzubeziehen. So kann bei den sozialen Gründen auch die Betreuungssituation mitberücksichtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder die Eltern daran hindert, den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Dies trifft sicher dann zu, wenn ein Elternteil alleinerziehend ist und ohne Betreuungsmöglichkeit für das Kind keinem Erwerb nachgehen kann.

3.1.3 Zu Frage 3

Gelten vorhandene oder fehlende Tagesstrukturen als Grund für eine solche Ausnahme?

Wird im Gesuch als sozialer Grund die fehlende Betreuungssituation angegeben, bezieht das Volksschulamt die Situation der Tagesstrukturen in der Wohngemeinde in die Entscheidung ein. Das Alter der Kinder spielt eine massgebliche Rolle bei der Beurteilung. Fehlende Betreuungsstrukturen können für alleinerziehende Eltern von Kindern im Alter zwischen 4–8 Jahren ein Grund sein, keiner Arbeit nachgehen zu können bzw. die Arbeit aufgeben zu müssen. Wenn sich die Eltern jedoch bemühen, in einer Gemeinde ihren Lebensunterhalt zu verdienen, die über entsprechende Tagesstrukturen verfügt, wird dies mit den beiden beteiligten Gemeinden besprochen.

3.1.4 Zu Frage 4

Wurden bereits Ausnahmen mit der Begründung «Berufstätigkeit der Eltern» und/oder «Tagesstrukturen» erteilt?

In den Jahren 2017–2020 (bis Januar) sind insgesamt elf Gesuche eingegangen. Sieben Gesuche um auswärtigen Schulbesuch ausschliesslich für Kindergartenkinder wurden aufgrund von fehlenden Betreuungsmöglichkeiten in der Wohngemeinde bewilligt, vier Gesuche wurden nicht bewilligt.

¹⁾ BGS 413.121.1.

3.1.5 Zu Frage 5

Falls ja: Wie sind die betroffenen Gemeinden in den Entscheidungsfindungsprozess involviert?

Die betroffenen Gemeinden/Schulträger werden immer zur Stellungnahme aufgefordert. Sie kennen die Situation vor Ort am besten. In fünf der erwähnten sieben bewilligten Fälle (siehe Ausführungen zu Frage 4) stimmten beide Gemeinden dem auswärtigen Schulbesuch zu. Wenn beide Gemeinden dem Gesuch der Eltern zustimmen, werden keine Abklärungen zum Lebensunterhalt der Gesuchsteller getätigt. In zwei der erwähnten Fälle hat nur die aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

3.1.6 Zu Frage 6

Wie können sich betroffene Gemeinden gegen einen Entscheid des VSA wehren, falls sie mit diesem nicht einverstanden sind?

Die Eltern sind als Gesuchsteller beschwerdeberechtigt. Den Wohnsitzgemeinden/Schulträgern entstehen durch die Verfügung eines innerkantonalen auswärtigen Schulbesuchs keine Kosten (siehe Ausführungen zu Frage 7). Sie sind nicht beschwerdelegitimiert. Die aufnehmenden Gemeinden müssen hingegen mit der Aufnahme einverstanden sein, da sie bei dieser Art der Einzelfallverfügungen die Kosten, die über den Staatsbeitrag hinausgehen, übernehmen.

3.1.7 Zu Frage 7

Wie werden die Kosten für den Schulbesuch aufgeteilt und wer ist für den Schulweg verantwortlich?

Beim innerkantonalen auswärtigen Schulbesuch im Einzelfall entstehen der Wohnsitzgemeinde, wie erwähnt, keine Kosten. Der aufnehmende Schulträger integriert das Kind in eine seiner Klassen. Der Staatsbeitrag für die Schülerpauschale wird diesem Schulträger ausbezahlt. Er hat kein Recht, vom entsendenden Schulträger zusätzliches Schulgeld einzufordern, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht. In der Verfügung wird darauf hingewiesen, dass der Schulweg in der Verantwortung der Eltern liegt.

3.1.8 Zu Frage 8

Wie ist die generelle Haltung, wie man in Zukunft seitens Volksschulamt mit dieser Problematik umgehen will?

Das Volksschulamt hält an seiner langjährigen und bewährten Praxis fest, wonach die in § 56 VV VSG vorgesehene Sonderregelung restriktiv gehandhabt wird. Der Vollzug der Ordnungsbestimmung darf nicht dazu führen, dass der im Gesetz vorgesehene Grundsatz der Beschulung

am Wohnsitz durch eine grosszügige Auslegung der Ausnahmebestimmung in der Verordnung ausgehebelt wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (5) Wa, YK, IH, eac, cb

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker 9,
4564 Obergerlafingen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat